



Gerichtsabteilung 1

Tel.: 0316 8029-7210
Fax: 0316 8029-7215
E-Mail: lvwg@lvwg-stmk.gv.at

Amtsstunden und Parteienverkehr:
Montag – Freitag: 8:30 – 12:00 Uhr

Graz, 14. August 2019

An den
Gerichtshof der Europäischen Union
Palais de la Cour de Justice
Boulevard Konrad Adenauer
Kirchberg
L-2925 Luxemburg

GZ: LVwG 46.1-3491/2015-24
Ggst.: Sappi Austria Produktions-GmbH & Co KG,
Wasserverband „Region Gratkorn-Gratwein“;
AWG-Verfahren – Beschwerde

Eingetragen in das Register des Gerichtshofes unter der Nr. <u>1125253</u>	
Luxemburg, den	<u>26. 08. 2019</u>
Fax/E-mail:	<u>[Signature]</u> Der Kanzler, im Auftrag
eingegangen am:	<u>23. 08. 19</u> Maria Krausenböck Verwaltungsrätin

Antrag
auf
Vorabentscheidung
gemäß Art. 267 AEUV

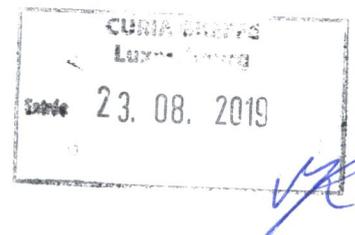
Parteien des Ausgangsverfahrens LVwG 46.1-3491/2015:

- a) Beschwerdeführer:
- 1) Sappi Austria Produktions-GmbH & Co KG
Brucker Straße 21, 8101 Gratkorn
 - 2) Wasserverband „Region Gratkorn-Gratwein“
Brucker Straße 21, 8101 Gratkorn

vertreten durch: Dr. Peter Schaden
Mag. Werner Thurner
Rechtsanwälte
Sporgasse 2, 8010 Graz

- b) belangte Behörde: Landeshauptmann von Steiermark
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13, Umwelt und Raumordnung
Stempfergasse 7, 8010 Graz

Bearbeiter: Dr. Günther Rupp



Das Landesverwaltungsgericht Steiermark hat durch den Richter HR Dr. Gödl im Verfahren über die Beschwerde der Sappi Austria Produktions-GmbH & Co KG und des Wasserverbandes „Region Gratkorn-Gratwein“ gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 02.11.2015, GZ: ABT13-38.10-73/2008-85, den

B E S C H L U S S

gefasst:

I. Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden gemäß Art. 267 AEUV folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Ist Klärschlamm im Licht der Ausnahme des Art 2 Abs 2 Buchst a der Richtlinie 2008/98 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien in Verbindung mit der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21.Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser und/oder der Klärschlammrichtlinie idF Verordnung (EG) Nr 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.Oktober 2008 als Abfall anzusehen?

2. Für den Fall, dass nicht schon die Frage 1. verneint wird:

Gewährt Art 6 Abs 1 der Richtlinie 2008/98 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien die Qualifikation eines Stoffes als Nebenprodukteigenschaft im Sinne des unionsrechtlichen Abfallbegriffs zu erfüllen, wenn diesem Stoff zu einem geringen Prozentsatz andere Stoffe aus prozesstechnischen Gründen beigemischt werden, die sonst als Abfall zu betrachten wären, wenn dies keinen Einfluss auf die Zusammensetzung des Gesamtstoffes hat und einen erheblichen Vorteil für die Umwelt bietet?

II. Das Beschwerdeverfahren wird gemäß § 34 Abs 2 Z 1 iVm § 43 Abs 2 Verwaltungsgerichtsverfahrgesetz - VwGVG nach Vorliegen der Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union fortgesetzt werden.

Begründung

I.

Verfahrensgang und Sachverhaltsdarstellung:

Mit dem bekämpften Bescheid hat der Landeshauptmann von Steiermark nach einem umfangreichen Ermittlungsverfahren gemäß § 6 Abs 6 AWG 2002 festgestellt, dass Änderungen am Kessel 11 der Sappi Austria Produktions-GmbH & Co KG, am Standort 8101 Gratkorn, Brucker Straße 21, und der Reststoffverbrennungsanlage im Eigentum des Wasserverbandes „Region Gratkorn-Gratwein“ am selben Standort, der Genehmigungspflicht gemäß § 37 Abs 1 Abs 3 und Abs 4 AWG 2002 unterliegen. Begründet wurde diese Entscheidung damit, dass in den beiden Anlagen Klärschlämme aus der gemeinsam betriebenen Abwasserreinigungsanlage der Sappi Austria Produktions-GmbH & Co KG und des Wasserverbandes „Region Gratkorn-Gratwein“ mitverbrannt werden, um Dampf für die Energieversorgung des Papier- und Zellulosewerks der Fa. Sappi am selben Standort zu gewinnen.

Die belangte Behörde führte im Bescheid aus, dass der zur Verbrennung gelangende Klärschlamm zwar zum überwiegenden Teil aus einem Produktionsprozess der Papiererzeugung stamme und für diesen Anteil (ca. 97%) die Nebenprodukteigenschaft im Sinne des § 2 Abs 3a AWG 2002 angenommen werden könne, dies treffe aber auf jenen Anteil des Klärschlammes, der aus der kommunalen Abwasserreinigung entsteht, nicht zu. Dieser Klärschlamm bleibe im objektiven Sinne Abfall, zumal er nicht aus einem Produktionsprozess der Papiererzeugung entstanden sei. Da es aber nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes keine Bagatellgrenze für die Qualifikation eines Stoffes als Abfall gibt, sei davon auszugehen, dass der gesamte in den beiden beschriebenen Anlagen mitverbrannte Klärschlamm Abfall im Sinne des § 2 Abs 1 AWG 2002 sei und unterliegen deshalb die Änderungen dieser Anlagen der Genehmigungspflicht im Sinne des § 37 Abs 1, 3 und 4 AWG 2002.

Gegen diesen Bescheid erhoben beide betroffenen Parteien durch ihren Rechtsvertreter Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und führen darin im Wesentlichen aus, dass die im Spruch genannten Klärschlämme nicht Abfall nach § 2 Abs 1 AWG seien, da sie im Rahmen eines integrierten, von Beginn der Anlagenkonzeption so geplanten Produktionsprozesses der Papier- und Zellstoffherzeugung anfielen und zur Energierückgewinnung für die Papiererzeugung verwendet werden, wobei alle Anlagenteile von der Fa. Sappi am

Soweit in diesem Dokument personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

Produktionsstandort betrieben werden und lediglich aus organisatorischen und rechtlichen Gründen im Eigentum von zwei unterschiedlichen Rechtspersonen stehen, die auch Konsensinhaber der wasserrechtlichen Genehmigung der Abwasserbehandlungsanlage bzw. der gewerberechtlichen Bewilligung für den Kessel 11 und der Reststoffverbrennungsanlage seien.

Unter Hinweis auf die Judikatur des EuGH (zu Rs. C-114/01, *Avesta Polarit Chrome OY*, ECLI:EU:C:2003:448 und zu Rs. C-113/12, *Brady*, ECLI:EU:C:2013:627) wird darauf hingewiesen, dass Produktionsrückstände und andere Stoffe aus dem Abfallbegriff herausfielen, wenn sie entweder (bei innerbetrieblichen Abfall) in Fortsetzung des Gewinnungsverfahrens eingesetzt werden könnten oder im Betrieb irgendeines Wirtschaftsteilnehmers eingesetzt werden könnten, wenn diese Weiterverwendung sichergestellt sei und diese Weiterverwendung des Stoffes einen wirtschaftlichen Vorteil bringe. Der VwGH sei in seiner Entscheidung vom 23.01.2014, Zl. 2011/07/0179, dieser Judikatur gefolgt und habe festgestellt, dass die Verwendung von Produktionsrückständen aus dem eigenen Betrieb zur energetischen Nutzung eine „sichere Weiterverwendung“ darstelle, sodass der Abfallbegriff für diese Produktionsrückstände nicht erfüllt sei. Der kommunale Anteil des Klärschlammes, der sich rein rechnerisch auf 2% belaufe, ändere die Stoffeigenschaft in keiner Weise und ist auch nicht geeignet, öffentliche Interessen der Abfallwirtschaft im Sinne des § 1 Abs 3 AWG 2002 zu verletzen, da eine zulässige Weiterverwendung aller anfallenden Reststoffe gewährleistet sei.

Das erkennende Landesverwaltungsgericht hat nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens und einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zunächst der Beschwerde stattgegeben und in einem Erkenntnis vom 19. Dezember 2016, Zl. LVwG 46.1-3491/2015-19, festgestellt, dass Änderungen am Kessel 11 der Sappi Austria Produktions-GmbH & Co KG, Standort Brucker Straße 21, 8101 Gratkorn, und der Reststoffverbrennungsanlage, Eigentümer Wasserverband „Region Gratkorn-Gratwein“, Brucker Straße 21, 8101 Gratkorn, der Genehmigungspflicht gemäß § 37 Abs 1, Abs 3 und Abs 4 Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002) BGBl I 102/2002 i.d.g.F. nicht unterliegen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat der gegen dieses Erkenntnis eingebrachten Amtsrevision des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft (nunmehr: Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus) mit Erkenntnis vom 27. Februar 2019, Zl. Ro 2017/05/0003-5, Folge gegeben und das bekämpfte Erkenntnis wegen Rechtswidrigkeit behoben.

In der Begründung hält der Verwaltungsgerichtshof folgendes fest:

In § 2 Abs. 3a AWG 2002 sind im Einklang mit Art. 5 Abfallrahmen-RL die Voraussetzungen dafür festgelegt, dass ein Stoff oder Gegenstand, der zwar das Ergebnis eines Herstellungsverfahrens, aber nicht dessen Hauptziel ist, als Nebenprodukt und nicht als Abfall qualifiziert werden kann. Aus dem Einleitungssatz dieser Bestimmung ergibt sich, dass es sich um einen Stoff bzw. Gegenstand handeln muss, der im Zuge eines Herstellungsverfahrens anfällt. Die Revisionswerberin weist zutreffend darauf hin, dass der in Rede stehende Klärschlamm bei der gemeinsamen Reinigung von betrieblichem und häuslichem/kommunalem Abwasser in der vom Zweitmitbeteiligten betriebenen Abwasserreinigungsanlage entsteht.

Abwasser und damit auch das betriebliche Abwasser der Erstmitbeteiligten stellt gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 keinen Abfall dar. Allgemein wird unter Abwasser ein durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes Wasser verstanden. Im wasserrechtlichen Sinn ist Abwasser Wasser, dessen sich jemand entledigt. Es kann sich um verschmutztes Wasser (u.a. Küchenabwässer, häusliche Abwässer, Betriebsabwässer), aber auch um gering oder gar nicht verschmutztes Wasser (zB Niederschlagswässer) handeln. Für die Reinhaltung und den Schutz der Gewässer (einschließlich dem Grundwasser) trifft das WRG 1959 (insbesondere die §§ 30 ff) nähere Regelungen. Ab dem Zeitpunkt, da Inhaltsstoffe aus dem Abwasser herausgefiltert wurden und sich nicht mehr im Abwasser befinden, kann nicht mehr von Abwasserinhaltsstoffen im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 gesprochen werden. Die Ausnahme gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 kommt für solche Stoffe nicht mehr zum Tragen (vgl. betreffend Klärschlamm VwGH 7.12.2006, 2006/07/0059). Wenn bei der gemäß dem WRG 1959 gebotenen Reinigung von Abwässern als Abwasserinhaltsstoff Klärschlamm anfällt, liegt daher kein Produktionsrückstand aus einem Herstellungsprozess vor, weil die Abwasserreinigung, sei es nun in einer Kläranlage des Betriebes oder in einer kommunalen Kläranlage, nicht als Teil eines Herstellungsprozesses angesehen werden kann. Die Abwasserreinigung stellt vielmehr ein Behandlungsverfahren dar, um eine den Schutzziele des WRG 1959 entsprechende Ableitung von Abwasser in Gewässer zu sichern. Dass der bei der Abwasserreinigung anfallende Klärschlamm nach einer mechanischen Entwässerung mittels Verbrennung in den genannten Verbrennungsanlagen für den Produktionsbetrieb der Erstmitbeteiligten genützt wird (er also verwertet und nicht beseitigt wird), sagt nichts darüber aus, ob dieser so verwendete Klärschlamm davor im Rahmen eines Herstellungsverfahrens als Nebenprodukt angefallen ist. Eine

maßgebliche Voraussetzung für das Vorliegen eines Nebenproduktes im Sinn des § 2 Abs. 3a AWG 2002 liegt somit nicht vor.

Das Verwaltungsgericht ist beim verfahrensgegenständlichen Klärschlamm zu Unrecht vom Vorliegen eines Nebenproduktes gemäß der genannten Bestimmung ausgegangen und hat darauf aufbauend unzutreffend die Nichtanwendung des § 37 AWG 2002 auf die verfahrensgegenständlichen Verbrennungsanlagen festgestellt.

Das nunmehr im zweiten Rechtsgang wieder zuständige Landesverwaltungsgericht Steiermark bestimmen nun Zweifel über die Auslegung des Abfallbegriffes für den gegenständlichen Klärschlamm und darüber, ob die Nebenprodukteigenschaft dadurch verloren geht, weil aus prozessökonomischen Gründen zu einem geringen Prozentsatz andere Stoffe aus der kommunalen Abwasserentsorgung beigemischt werden, welche anderenfalls aus prozesstechnischen Gründen anderwärtig substituiert werden müssten – wodurch die Zusammensetzung des Nebenproduktes nicht verändert wird –, sodass diese Auslegungsfrage zur Klärung an den dafür zuständigen Europäischen Gerichtshof vorlegt.

II.

Die maßgebliche Rechtslage stellt sich wie folgt dar:

3. Bestimmungen des Unionsrechtes:

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien („Abfallrichtlinie“)

1. Erwägungsgrund

Die Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Abfälle legt den Rechtsrahmen für den Umgang mit Abfällen in der Gemeinschaft fest. Sie enthält Bestimmungen wichtiger Begriffe wie Abfall, Verwertung und Beseitigung und schafft grundlegende Anforderungen an die Bewirtschaftung von Abfällen, insbesondere eine Genehmigungs- bzw. Registrierungspflicht von Anlagen oder Unternehmen, die Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen durchführen, und eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Aufstellung von Abfallbewirtschaftungsplänen. Ferner enthält sie wichtige Grundsätze wie z.B. eine Verpflichtung, mit Abfällen so umzugehen, dass die Umwelt und die menschliche Gesundheit nicht beeinträchtigt werden, sowie

einen Aufruf zur Einhaltung der Abfallhierarchie und im Einklang mit dem Verursacherprinzip eine Anforderung, wonach die Kosten der Abfallbeseitigung vom Abfallbesitzer, den früheren Abfallbesitzern oder den Herstellern des Erzeugnisses, von dem der Abfall stammt, zu tragen sind.

[...]

26. Erwägungsgrund

Das Verursacherprinzip gilt als Leitsatz auf europäischer und internationaler Ebene. Abfallerzeuger und Abfallbesitzer sollten die Abfälle so bewirtschaften, dass ein hohes Maß an Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit garantiert.

27. Erwägungsgrund

Die Einführung der erweiterten Herstellverantwortung in dieser Richtlinie ist eines der Mittel, um die Gestaltung und Herstellung von Gütern zu fördern, die während ihres gesamten Lebenszyklus, einschließlich ihrer Reparatur, Wiederverwendung und Demontage sowie ihres Recyclings, eine effiziente Ressourcennutzung in vollem Umfang berücksichtigen und fördern, ohne dass der freie Warenverkehr im Binnenmarkt beeinträchtigt wird.

28. Erwägungsgrund

Diese Richtlinie sollte dazu beitragen, die EU dem Ziel einer „Recycling-Gesellschaft“ näher zu bringen, indem die Erzeugung von Abfall vermieden und Abfall als Ressource verwendet wird. [...]

29. Erwägungsgrund

Die Mitgliedstaaten sollten die Verwendung von Recyclingmaterialien, wie Altpapier, im Einklang mit der Abfallhierarchie und dem Ziel der Schaffung einer Recyclinggesellschaft fördern und die Deponierung oder Verbrennung solcher Recyclingmaterialien nach Möglichkeit nicht unterstützen.

30. Erwägungsgrund

Zur Umsetzung der Grundsätze der Vorsorge und Vorbeugung gemäß Artikel 174 Absatz 2 des Vertrags müssen allgemeine Umweltziele für die Abfallbewirtschaftung innerhalb der Gemeinschaft festgelegt werden. Nach Maßgabe dieser Grundsätze müssen die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten einen Rahmen festlegen, um Verschmutzungs- und Beeinträchtigungsquellen vorzubeugen, sie zu verringern und – soweit möglich – von Anfang an zu beseitigen, indem sie Maßnahmen ergreifen, mit denen die erkannten Risiken ausgeschaltet werden können.

Artikel 3**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. „Abfall“ *jeden Stoff oder Gegenstand, dessen sich sein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss;*

[...]

Artikel 4**Abfallhierarchie**

- (1) *Folgende Abfallhierarchie liegt den Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen im Bereich der Abfallvermeidung- und bewirtschaftung als Prioritätenfolge zugrunde:*

- a) *Vermeidung*
- b) *Vorbereitung zur Wiederverwendung,*
- c) *Recycling,*
- d) *Sonstige Verwertung, z.B. energetische Verwertung,*
- e) *Beseitigung.*

[...]

Artikel 5**Nebenprodukte**

- (1) *Ein Stoff oder Gegenstand, der das Ergebnis eines Herstellungsverfahrens ist, dessen Hauptziel nicht die Herstellung dieses Stoffes oder Gegenstands ist, kann nur dann als Nebenprodukt und nicht als Abfall im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 gelten, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:*

- a) *es ist sicher, dass der Stoff oder Gegenstand weiter verwendet wird,*
- b) *der Stoff oder Gegenstand kann direkt ohne weitere Verarbeitung, die über die normalen industriellen Verfahren hinausgeht, verwendet werden,*
- c) *der Stoff oder Gegenstand wird als integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses erzeugt und*

Soweit in diesem Dokument personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

d) die weitere Verwendung ist rechtmäßig, d.h. der Stoff oder Gegenstand erfüllt alle einschlägigen Produkt-, Umwelt- und Gesundheitsschutzanforderungen für die jeweilige Verwendung und führt insgesamt nicht zu schädlichen Umwelt- oder Gesundheitsfolgen

(2) Auf der Grundlage der Voraussetzungen nach Absatz 1 können Maßnahmen getroffen werden, um die Kriterien zu bestimmen, nach denen bestimmte Stoffe oder Gegenstände als Nebenprodukt und nicht als Abfall im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 anzusehen sind. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung, werden nach dem in Artikel 39 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Artikel 6 **Ende der Abfalleigenschaft**

(1) Bestimmte festgelegte Abfälle sind nicht mehr als Abfälle im Sinne von Artikel 3 Buchstabe a anzusehen, wenn sie ein Verwertungsverfahren, wozu auch ein Recyclingverfahren zu rechnen ist, durchlaufen haben und spezifische Kriterien erfüllen, die gemäß den folgenden Bedingungen festzulegen sind:

- a) Der Stoff oder Gegenstand wird gemeinhin für bestimmte Zwecke verwendet;
- b) es besteht ein Markt für diesen Stoff oder Gegenstand oder eine Nachfrage danach;
- c) der Stoff oder Gegenstand erfüllt die technischen Anforderungen für die bestimmten Zwecke und genügt den bestehenden Rechtsvorschriften und Normen für Erzeugnisse und
- d) die Verwendung des Stoffs oder Gegenstands führt insgesamt nicht zu schädlichen Umwelt- und Gesundheitsfolgen.

Die Kriterien enthalten erforderlichenfalls Grenzwerte für Schadstoffe und tragen möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Stoffes oder Gegenstands Rechnung.

(2) [...]

(3) [...]

(4) *Wurden auf Gemeinschaftsebene keine Kriterien nach dem Verfahren in den Absätzen 1 und 2 festgelegt, so können die Mitgliedstaaten im Einzelfall entscheiden, ob bestimmte Abfälle unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsprechung nicht mehr als Abfälle anzusehen sind. Sie teilen der Kommission diese Entscheidung gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften über die Dienste der Informationsgesellschaft mit, sofern jene Richtlinie dies erfordert.*

Artikel 13

Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Abfallbewirtschaftung ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder Schädigung der Umwelt erfolgt und insbesondere

- a) ohne Gefährdung von Wasser, Luft, Boden, Tieren und Pflanzen,*
- b) ohne Verursachung von Geräusch- oder Geruchsbelästigungen und*
- c) ohne Beeinträchtigung der Landschaft oder von Orten von besonderem Interesse.*

4. Bestimmungen des nationalen Rechts:

Abfallwirtschaftsgesetz 2002

§ 1 Abs 1:

Die Abfallwirtschaft ist im Sinne des Vorsorgeprinzips und der Nachhaltigkeit danach auszurichten, dass

- 1. schädliche oder nachteilige Einwirkungen auf Mensch, Tier und Pflanze, deren Lebensgrundlagen und deren natürliche Umwelt vermieden oder sonst das*

allgemeine menschliche Wohlbefinden beeinträchtigende Einwirkungen so gering wie möglich gehalten werden,

2. *die Emissionen von Luftschadstoffen und klimarelevanten Gasen so gering wie möglich gehalten werden,*
3. *Ressourcen (Rohstoffe, Wasser, Energie, Landschaft, Flächen, Deponievolumen) geschont werden,*
4. *bei der stofflichen Verwertung die Abfälle oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe kein höheres Gefährdungspotential aufweisen als vergleichbare Primärrohstoffe oder Produkte aus Primärrohstoffen und*
5. *nur solche Abfälle zurückbleiben, deren Ablagerung keine Gefährdung für nachfolgende Generationen darstellt.*

§ 1 Abs 3:

Im öffentlichen Interesse ist die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls

1. *die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,*
2. *Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürlichen Lebensbedingungen verursacht werden können,*
3. *die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,*
4. *die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,*
5. *Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,*
6. *Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,*
7. *das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,*
8. *die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder*
9. *Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden können.*

§ 2 Abs 1:

(1) Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind bewegliche Sachen,

1. *deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder*
2. *deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§1 Abs.3) nicht zu beeinträchtigen.*

§ 2 Abs 3:

Eine geordnete Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jedenfalls solange nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs 3) erforderlich, solange

Soweit in diesem Dokument personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

1. eine Sache nach allgemeiner Verkehrsauffassung neu ist oder
2. sie in einer nach allgemeiner Verkehrsauffassung für sie bestimmungsgemäßen Verwendung steht.

Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung von Mist, Jauche, Gülle und organisch kompostierbarem Material als Abfall ist dann nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs 3) erforderlich, wenn diese im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs anfallen und im unmittelbaren Bereich eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs einer zulässigen Verwendung zugeführt werden.

§ 2 Abs 3a:

Ein Stoff oder Gegenstand, der das Ergebnis eines Herstellungsverfahrens ist, dessen Hauptziel nicht die Herstellung dieses Stoffes oder Gegenstands ist, kann nur dann als Nebenprodukt und nicht als Abfall gelten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. es ist sicher, dass der Stoff oder Gegenstand weiterverwendet wird;
2. der Stoff oder Gegenstand kann direkt ohne weitere Verarbeitung, die über die normalen industriellen Verfahren hinausgeht, verwendet werden;
3. der Stoff oder Gegenstand wird als integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses erzeugt und
4. die weitere Verwendung ist zulässig, insbesondere ist der Stoff oder Gegenstand unbedenklich für den beabsichtigten sinnvollen Zweck einsetzbar, es werden keine Schutzgüter (vergleiche § 1 Abs 3) durch die Verwendung beeinträchtigt und es werden alle einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten.

§ 6 Abs 6:

Der Landeshauptmann hat auf Antrag eines Projektwerbers oder des Umweltschutzes oder von Amts wegen innerhalb von drei Monaten festzustellen, ob

1. eine Anlage der Genehmigungspflicht gemäß § 37 Abs 1 oder 3 oder gemäß § 52 unterliegt oder eine Ausnahme gemäß § 37 Abs 2 gegeben ist,
2. eine Anlage eine IPPC-Behandlungsanlage ist,
3. eine Änderung einer Behandlungsanlage der Genehmigungspflicht gemäß § 37 Abs 1 oder 3 unterliegt oder gemäß § 37 Abs 4 anzeigepflichtig ist.

Parteistellung hat neben dem Projektwerber der Umweltschutz.

Abfallverbrennungsverordnung – AVV

§ 2 Abs 1:

Diese Verordnung gilt - vorbehaltlich des Abs 3, soweit Abs 2 nicht anderes bestimmt, für genehmigungspflichtige und nach Maßgabe des § 19 für bereits genehmigte

1. *Behandlungsanlagen gemäß den §§37 oder 52 AWG 2002,*
2. *gewerbliche Betriebsanlagen gemäß §74 Abs.1 GewO 1994,*
3. *Dampfkessel und Gasturbinen gemäß §1 Abs.1 Z1 und 2 EG-K,*
in denen feste oder flüssige Abfälle verbrannt oder mitverbrannt werden.

§ 2 Abs 1a:

Diese Verordnung gilt nicht für Vergasungs- oder Pyrolyseanlagen, wenn die Gase, die bei dieser thermischen Behandlung der Abfälle entstehen, vor ihrer Verbrennung so weit gereinigt werden, dass sie nicht mehr als Abfall gelten und keine höheren Emissionen verursachen können, als bei der Verbrennung von Erdgas anfallen. Die gereinigten Gase müssen die Grenzwerte gemäß Anlage 10 einhalten.

§ 2 Abs 1b:

Werden für die thermische Behandlung von Abfällen andere Prozesse als die Oxidation wie beispielsweise Pyrolyse, Vergasung oder Plasmaverfahren durchgeführt, so muss die Verbrennungsanlage oder Mitverbrennungsanlage sowohl den Prozess der thermischen Behandlung als auch den anschließenden Verbrennungsprozess einschließen.

§ 2 Abs 2:

Diese Verordnung gilt nicht für

1. *Anlagen, in denen ausschließlich folgende Abfälle behandelt werden:*
 - a) *pflanzliche Abfälle aus der Land und Forstwirtschaft;*
 - b) *pflanzliche Abfälle aus der Nahrungsmittelindustrie, falls die erzeugte Wärme genutzt wird;*
 - c) ***faserige pflanzliche Abfälle aus der Herstellung von natürlichem Zellstoff und aus der Herstellung von Papier aus Zellstoff, falls sie am Herstellungsort verbrannt werden und die erzeugte Wärme genutzt wird;***
 - d) *Holzabfälle mit Ausnahme solcher, die infolge einer*
 - *Behandlung mit Holzschutzmitteln oder*
 - *Beschichtung**halogenorganische Verbindungen oder Schwermetalle enthalten können und zu denen insbesondere solche Holzabfälle aus Bau- und Abbruchabfällen gehören.*

III.

1. Das Landesverwaltungsgericht Steiermark bestimmen Zweifel über die Unionsrechtskonformität des § 2 AWG 2002, ein Ersuchen um Vorabentscheidung an den Gerichtshof der Europäischen Union zu richten.
2. Voraussetzung der Zulässigkeit eines Vorabentscheidungsersuchens nach Art 267 AEUV ist, dass das vorlegende Gericht die Entscheidung der Vorabentscheidungsfrage für erforderlich, dh für entscheidungserheblich hält. Darüber hat das vorlegende Gericht in eigener Zuständigkeit zu entscheiden (EuGH, Rs C-348/89, *Mecanarte*, Slg. 1991, I-3277, ECLI:EU:C:1991:278, Rn 47).

Wurde einer Revision durch den österreichischen Verwaltungsgerichtshof (VwGH) stattgegeben, sind Verwaltungsgerichte gemäß § 63 Abs 1 VwGG dazu verpflichtet, in der betreffenden Rechtssache mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des VwGH entsprechenden Rechtszustand herzustellen. Aufgrund des Anwendungsvorranges des Unionsrechts verdrängt Art 267 AEUV jedoch die nationale Rechtsnorm des § 63 Abs 1 VwGG (vgl dazu EuGH, Rs 6/64, *Costa/E.N.E.L.*, ECLI:EU:C:1964:66). Daher ist das Verwaltungsgericht gem Art 267 AEUV angehalten ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH zu richten, wenn es Zweifel an der Auslegung des Unionsrechts hegt. Gemäß Art 19 EUV ist einzig der EuGH zur Auslegung des Unionsrechts berufen und somit letztinstanzliches Höchstgericht der Union. Nach der Rechtsprechung des EuGH kann von einer Vorlage nur dann abgesehen werden, wenn die richtige Anwendung des Unionsrechts derart offenkundig ist, dass keinerlei Raum für einen vernünftigen Zweifel an der Entscheidung der gestellten Frage bleibt und wenn auch für die Gerichte der übrigen Mitgliedstaaten und den Gerichtshof die gleiche Gewissheit bestünde (vgl EuGH, RS C-283/81. *CILFIT*, ECLI:EU:C:1982:335).

Die Frage der Auslegung von § 2 AWG 2002 ist aus nachstehenden Gründen entscheidungs-erheblich:

3. Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH ist der unionsrechtliche Abfallbegriff ein gemeinschaftlicher Begriff. Die Mitgliedstaaten haben nicht die Möglichkeit neben dem unionsrechtlichen Abfallbegriff einen davon abweichenden, engeren innerstaatlichen Abfallbegriff zu schaffen. Der österreichische Abfallbegriff, normiert in § 2 Abs 3a AWG 2002, ist

richtlinienkonform auszulegen. In Fällen in denen der nationale Abfallbegriff vom unionsrechtlichen Abfallbegriff abweicht, wird der nationale Abfallbegriff durch den der RL 2008/98/EG („Abfallrichtlinie“) verdrängt (vgl. EuGH, RS C-304/97, *Tombesi*, ECLI:EU:C:1999:152).

4. Nach Art 3 Nr 1 der RL 2008/98 bezeichnet der Ausdruck „Abfall“ jeden Stoff oder Gegenstand, dessen sich sein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Dazu hat der EuGH stets erklärt, dass die Definition von Abfall weit ausgelegt werden müsse, um hinsichtlich der Zielsetzung der Union im Bereich der Umweltpolitik ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten. (vgl. EuGH, Rs C-318/97, *ARCO Chemie*, ECLI:EU:C:2000:318; EuGH, Rs C-9/00, *Palin Granit Oy*, ECLI:EU:C:2002:232; EuGH, Rs C-235/02, *Saetti*, ECLI:EU:C:2004:26; EuGH, Rs C-457/03, *Niselli*, ECLI:EU:C:2004:707; EuGH, Rs C-252/05, *Thames Water Utilities*, ECLI:EU:C:2007).
5. Der Gerichtshof hat mehrmals betont, dass die Frage, ob es sich bei einem Material um Abfall handelt oder nicht, anhand der jeweiligen Umstände zu beurteilen und diese Entscheidung von der zuständigen Behörde jeweils auf Einzelfallbasis zu treffen ist (vgl. EuGH, Rs C-318/97, *ARCO Chemie*, ECLI:EU:C:2000:318; EuGH, Rs C-9/00, *Palin Granit Oy*, ECLI:EU:C:2002:232; EuGH, Rs C-235/02, *Saetti*, ECLI:EU:C:2004:26; EuGH, Rs C-457/03, *Niselli*, ECLI:EU:C:2004:707; EuGH, Rs C-252/05, *Thames Water Utilities*, ECLI:EU:C:2007). Der im vorliegenden Fall anfallende Klärschlamm, wird bei der Herstellung von Zellstoff als integraler Bestandteil des kontinuierlichen Herstellungsprozesses gewonnen. Daraus resultiert, dass der faserhaltige Klärschlamm zu 100 Prozent aus der Papier- und Zellstoffproduktion stammt und ohne diese nicht existieren würde.
6. In § 2 Abs. 3a AWG 2002 sind im Einklang mit Art. 5 Abfallrahmen-RL die Voraussetzungen dafür festgelegt, dass ein Stoff oder Gegenstand, der zwar das Ergebnis eines Herstellungsverfahrens, aber nicht dessen Hauptziel ist, als Nebenprodukt und nicht als Abfall qualifiziert werden kann. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes erfüllt der gegenständliche Klärschlamm, jedenfalls sofern dieser aus der Produktion stammt, die in dieser Bestimmung kumulativ genannten Voraussetzungen. Darüber hinaus, schadet nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes auch die Beimengung kommunaler Abwässer nicht, da diese einerseits die Zusammensetzung des in der Produktion anfallenden Stoffes nicht verändert und diese andererseits substituiert werden müssten.
7. Das vorliegende Gericht hegt darüber hinaus Zweifel, ob selbst bei Nichtvorliegen der Nebenprodukteigenschaft von Klärschlamm, selbiger Klärschlamm „Abfall“ im Sinne des unionsrechtlichen Abfallbegriffs darstellt.

Soweit in diesem Dokument personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs handelt es sich bei einem Material selbst dann nicht unbedingt um Abfall, wenn es als Produktionsrückstand anzusehen ist. Weist ein solches Material Merkmale auf, aufgrund derer er sich für wirtschaftliche Wiederverwendung eignet, so deutet dies darauf hin, dass es nicht als Abfall angesehen werden sollte. Zur Einstufung eines Produktrückstandes als Nebenerzeugnis wurden vom Gerichtshof drei kumulative Kriterien aufgestellt. Wenn die spätere Verwendung eines Materials mit Gewissheit erfolgt und nicht nur eine Möglichkeit ist, vor seiner Weiterverwendung keine weitere Bearbeitung erforderlich ist und er im Rahmen eines kontinuierlichen Produktionsprozesses entsteht, so handelt es sich bei diesem Material nicht um Abfall (vgl. EuGH, Rs C-9/00, *Palin Granit Oy*, ECLI:EU:C:2002:232).

8. Selbst unter der engen Auslegung des Begriffs „Produktionsprozess“ durch den EuGH (vgl. EuGH, Rs C-9/00, *Palin Granit Oy*, ECLI:EU:C:2002:232; EuGH, Rs C-457/03, *Niselli*, ECLI:EU:C:2004:707; EuGH, Rs C-121/03, *Kommission/Spanien*, ECLI:EU:C:2005:512) sieht das vorlegende Gericht diese Kriterien als verwirklicht an. Durch die Bezugsbindung des Klärschlammes und die emissionsneutrale lückenlos laufende Verbrennung zur Dampferzeugung im Papierherstellungsprozess wird der Klärschlamm ständig und sofort weiterverarbeitet. Tatsächlich stellt sich die Anlage im Ausgangsverfahren derart dar, dass der Klärschlamm im 24 Stunden Betrieb in einem geschlossenen System aus der Kläranlage auf Förderbändern der Dampferzeugung zugeführt wird.
9. Für den Fall, dass der Gerichtshof zur Auffassung gelangt, dass Klärschlamm als Abfall im Sinne des Art 3 Nr. 1 RL 2008/98 anzusehen ist, bestimmen das vorlegende Gericht weitere Zweifel zur Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens. Selbst wenn der Klärschlamm im Ausgangsverfahren als Abfall anzusehen ist, hätte die Abfalleigenschaft noch vor der innerbetrieblichen Verbrennung des Klärschlammes zur Dampferzeugung geendet.
10. So legt Art 6 Abs 1 Unterabs 1 der RL 2008/98 Bedingungen fest, die spezifische Kriterien erfüllen müssen, anhand deren sich ermitteln lässt, welche Abfälle nach einem Verwertungs- oder Recyclingverfahren nicht mehr als Abfälle anzusehen sind. Dazu hat der Gerichtshof ausgesprochen, dass der Unionsgesetzgeber speziell vorgesehen hat, dass die Mitgliedstaaten befugt sind, Maßnahmen bezüglich des Endes der Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstands zu erlassen, die Art der Maßnahme jedoch nicht näher bestimmt hat (EuGH, Rs C-60/18, *Tallinna Vesi AS*, ECLI:EU:C:2019:264, Rn 23). Da diese Maßnahmen zum Ende der

Abfalleigenschaft und damit zum Ende des Schutzes führen, den das Abfallrecht in Bezug auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit gewährleistet, müssen sie die Einhaltung der in Art 6 Abs 1 Buchst a bis d der Richtlinie festgesetzten Voraussetzungen sicherstellen, insbesondere jede mögliche schädliche Auswirkung des betreffenden Stoffs oder Gegenstands auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit berücksichtigen.

Das vorliegende Gericht verkennt nicht, dass der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung ausführt, dass der Mitgliedstaat auch entscheiden kann, dass die Abfalleigenschaft bestimmter Abfälle nicht enden kann, und vom Erlass einer Regelung bezüglich der Abfalleigenschaft absehen kann (EuGH, Rs C-60/18, Tallinna Vesi AS, ECLI:EU:C:2019:264, Rn 26). Jedoch hat der Mitgliedstaat nach Auffassung des Gerichtshofs dafür zu sorgen, dass dies der Verwirklichung der Ziele der RL 2008/98 nicht im Weg steht, nämlich der Förderung der Abfallhierarchie oder, der Verwertung von Abfällen und der Verwendung verwerteter Materialien zur Erhaltung der natürlichen Rohstoffquellen und zur Schaffung einer Recycling Wirtschaft (EuGH, Rs C-60/18, Tallinna Vesi AS, ECLI:EU:C:2019:264, Rn 27). Dies scheint dem vorlegenden Gericht im Ausgangssachverhalt nicht der Fall zu sein, da die Zuführung des Klärschlammes mithilfe eines geschlossenen automatisierten Systems innerhalb des Betriebs stattfindet, die Verwendung des Klärschlammes darüber hinaus lückenlos erfolgt und von diesem Vorgang keine Gefahren für die Umwelt und menschliche Gesundheit ausgehen. Zusätzlich verfolgt diese Vorgehensweise noch das Ziel der Abfallvermeidung sowie der Substituierung fossiler Rohstoffe. Dieser Produktionsvorgang hat das vorliegende Gericht zu erheblichen Zweifeln der Unionsrechtskonformität hinsichtlich der Nichtfeststellung der nationalen Behörde bewogen.

IV.

1. Es besteht eine Verpflichtung sämtlicher Behörden und Gerichte der Mitgliedstaaten, das gesamte Recht richtlinienkonform auszulegen, also so, dass das Ziel der Richtlinie nicht durch die Auslegung des nationalen Rechts gefährdet wird (vgl. EuGH, Rs 14/83, *von Colson und Kamann*, ECLI:EU:C:1984:153). Da die richtige Anwendung des Unionsrechts jedoch nicht als derart offenkundig erscheint, dass für einen vernünftigen Zweifel kein Raum bleibt, und eine richtlinienkonforme Auslegung des nationalen Rechts daher nicht möglich ist, werden die Vorlagefragen gemäß Artikel 267 AEUV mit dem Ersuchen um Vorabentscheidung vorgelegt.

Landesverwaltungsgericht Steiermark
HR Dr. Gödl

Beilagen:

VwGH-Entscheidung vom 27.02.2019 samt Akt zu LVwG 46.1-3491/2015